

Inhaltsverzeichnis

*Bekanntmachung des Förderprogramms zum Bau von
Passivhäusern auf dem Sheridan-Areal
Förderprogramm zum Bau von Passivhäusern auf dem Sheridan-Areal*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische
Bauordnung (BayBO)*

- *Birkenfeldstr. 7*
- *Flößerstr. 4 c*
- *Provinostr. 22*
- *Waterloostr.*

Gebührenfestsetzung für Bodenrichtwerte

*Einziehung der „Stichstraße zur
Derchinger Straße zum Anwesen
Derchinger Straße 145 c*

*Unerwartete Wasserschwankungen
im Lech durch Hochwasserschutzmaßnahmen*

*Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)
zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)*

*Straßenbenennung
Bebauungsplan Nr. 288 „Sheridan-Kaserne“*

Bekanntmachung des Förderprogramms zum Bau von Passivhäusern auf dem Sheridan-Areal Förderprogramm zum Bau von Passivhäusern auf dem Sheridan-Areal

Richtlinie der Stadt Augsburg zur Vergabe der Fördermittel

Die Umweltstadt Augsburg hat sich, mit dem Beitritt zum Klimabündnis der europäischen Städte, verpflichtet die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Hierzu wurde das „CO₂-Minderungskonzept für die Stadt Augsburg“ erstellt, welches über seinen Maßnahmenkatalog auch mehrere Empfehlungen für die energieoptimierte Neubauplanung bei der Ausweisung von Neubau- bzw. Sanierungsgebieten gibt.

Bei den CO₂-Emissionen im Gebäudebereich kommt insbesondere der Raumwärme eine besondere Bedeutung zu. In der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden daher Mindestanforderungen für Neubauten vorgeschrieben. Über diese gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus sind deutlich energiesparendere Gebäude möglich.

Passivhäuser sind heute fortschrittlicher Stand der Technik, werden in Augsburg aber erst zögerlich umgesetzt. Es gibt nur wenige Einzelprojekte in Passivhausbauweise, mit denen von Planern, Handwerkern und Nutzern Erfahrungen gesammelt werden können. Jeder Neubau verbraucht über die Jahre der Nutzung unnötig viel Energie, wenn nur den gesetzlichen Mindestanforderungen nach der EnEV entsprochen wird. Um die Entwicklung zum Bau von Passivhäusern auch in Augsburg zu fördern und positive Beispiele zu schaffen, ist ein Anreiz von städtischer Seite erforderlich. Gute Voraussetzungen wurden bereits mit dem Bebauungsplan und dem Qualitätshandbuch zum Sheridan-Areal geschaffen, mit der Planung einer Passivhaus-Schule geht die Stadt Augsburg mit gutem Beispiel voran.

Die Bemühungen zur Umsetzung energiesparender Neubauten in Passivhausbauweise auf dem Sheridan-Areal sind für die Bürgerinnen und Bürger mit Mehraufwendungen verbunden. Die Förderung durch einen finanziellen Anreiz soll die Entwicklung hin zum Passivhaus beschleunigen. Ein Passivhaus ist ein Gebäude, in dem mit extrem geringem Energieaufwand und unter passiver Nutzung von Sonnenenergie über das ganze Jahr hinweg behagliche Temperaturen erreicht werden. Dies wird ermöglicht durch eine sehr gute Wärmedämmung, eine wärmebrückenfreie Ausführung, eine hohe Luftdichtheit, eine Lüftungsanlage mit niedrigem Stromverbrauch und effizienter Wärmerückgewinnung, eine effiziente Warmwasserbereitstellung und durch Haushaltsgeräte mit geringem Stromverbrauch.

1. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Errichtung von Passivhäusern auf dem Baugebiet „Sheridan-Kaserne“. Für das Gebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 288, einzusehen über www.sheridan-kaserne.de.

Er umfasst den Bereich zwischen der Stadtberger Straße (teilweise einschließlich) im Norden, der Graf-Bothmer-Straße (einschließlich), der Straße Hinter den Gärten (teilweise einschließlich) sowie der Bürgermeister-Bohl-Straße (teilweise einschließlich) im Osten, der Adalbert-Stifter-Siedlung sowie der Leitershofer Straße im Süden und der Bundesstraße 17 sowie dem Nestackerweg an der Stadtgrenze zu Stadtbergen im Westen.

(2) Der Passivhausstandard gehört zu den strengsten Energiestandards und stellt erhöhte Anforderungen an den Planer. Als Unterstützung wurde vom Passivhaus Institut das Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) entwickelt, mit dem sich die Energiekennwerte von Passivhäusern rechnerisch ermitteln lassen. Um als Passivhaus zu gelten, muss die Einhaltung folgender Grenzwerte mit dem PHPP rechnerisch nachgewiesen werden:

- Heizwärmebedarf ≤ 15 Kilowattstunden (kWh) pro Quadratmeter (m²) und Jahr.
- Jahresprimärenergiebedarf ≤ 120 kWh pro m² und Jahr [*Hinweis: Beim obigen Grenzwert ist zusätzlich bereits der Primärenergiebedarf für die Warmwasserbereitstellung und der Haushaltsstrom enthalten*].
- Luftdichtheit $n_{50} \leq 0,6$ / Stunde. Der n_{50} -Wert gibt an, wie oft das Innenraumvolumen pro Stunde ausgetauscht wird. Ein hoher Wert bedeutet, dass die Luftdichtheit gering ist. Der Nachweis wird mit dem Blower-Door-Test (Undichtigkeitstest) erbracht.

(3) Für den Förderzuschuss der Stadt Augsburg ist zusätzlich zur Berechnung nach PHPP ein Nachweis der Bauqualität erforderlich. Dies wird durch eine Zertifizierung der Planung und Bauausführung durch das RAL Gütezeichen der Gütegemeinschaft Niedrigenergiehäuser (energetischer Standard Passivhaus) erreicht. Hinweise hierzu finden sich unter www.guetezeichen-neh.de.

Ein anderes Qualitätssiegel als das oben aufgeführte wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller nachweist, dass es zum gleichen Prüfungsergebnis führt.

(4) Die Antragstellung ist ab Vorlage einer bestandkräftigen Baugenehmigung bis zwei Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens möglich.

2. Antragsberechtigung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen für selbst genutzte oder zum Verkauf bzw. zur Vermietung stehende Gebäude (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Bauträger). Jeder Antragsteller kann nur einmal eine Förderung beantragen. Jedes Gebäude ist nur einmal förderfähig.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Abteilung Klimaschutz, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg einzureichen.

Neben einem formlosen Antrag muss er mindestens enthalten:

- einen Lageplan und einen Bauplan,
- eine Berechnung nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP),

- eine formlose Bestätigung des Antragstellers, dass für den Passivhausbau kein Tropenholz eingesetzt wird und keine Dämmstoffe oder Montageschäume verwendet werden, die voll- oder teilhalogenisierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW) enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden. Die Zertifizierung der Planung und der Baubeginn ist spätestens zwei Jahre nach Antragstellung zu belegen. Die Zertifizierung der Bauausführung ist spätestens vier Jahre nach Antragstellung zu belegen. Diese Fristen können nur in begründeten Ausnahmefällen und ohne Rechtsanspruch verlängert werden.

3. Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Förderung bei Wohngebäuden beträgt für Ein- oder Zweifamilienhäuser 3.000 €. Jede weitere Wohneinheit erhöht die Fördersumme um 500 € bis zur maximalen Förderung von 5.000 € je Gebäude.

(2) Geschäfts- und Bürogebäude werden - abhängig von der Nutzfläche - zwischen 3.000 € und maximal 5.000 € je Gebäude gefördert.

(3) Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Als haushaltsrechtliche Mittel stehen 50.000 € für dieses Förderprogramm zur Verfügung. Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Augsburg vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

(4) Sofern die haushaltsrechtlich für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehenden Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums (siehe Ziffer 6. (2)) ausgeschöpft werden, können die nicht ausgeschöpften Mittel dazu verwendet werden, Passivhausbauten außerhalb des Baugebietes „Sheridan-Kaserne“ zu unterstützen.

(5) Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse zum Bau des Passivhauses eingeholt wurden und dass alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bei der Bauausführung eingehalten werden. Die Rückforderung der Fördersumme im Falle der Nichteinhaltung nach Art. 48, 49 Bay VwVfG bleibt vorbehalten.

(6) Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsstelle eine Bestätigung, dass die Antragsunterlagen eingegangen sind. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt ein vorläufiger Bewilligungsbescheid bzw. eine Ablehnung des Antrags. Die Auszahlung erfolgt erst nach fristgerechter Vorlage des Zertifikates bzw. der Zertifikate (Planung und Bauausführung, einschließlich Abschlussbericht).

4. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Programme erlauben. Auf das Programm „Ökologisch Bauen“ der KfW-Förderbank (Stand 01/2007, erhältlich über www.kfw.de) wird verwiesen.

5. Datenschutz

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist darüber informiert und damit einverstanden, dass die in den Antragsunterlagen und Zertifikaten enthaltenen Daten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung im erforderlichen Umfang durch die Stadt Augsburg verwendet werden. Die persönlichen Daten werden nur in anonymisierter Form verarbeitet und ausgewertet. Die Stadt Augsburg kann jedoch Kennwerte des Passivhausbaus veröffentlichen.

6. Inkrafttreten und Antragstellung

(1) Diese Richtlinie tritt am 16. Juli 2007 in Kraft. Die Fördergelder werden nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Grundhaushalts 2008 der Stadt Augsburg ausbezahlt. Ansonsten gelten die allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

(2) Anträge können ab dem 16. Juli 2007 gestellt werden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2009.

Referat für Umwelt- und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.06.2007 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen

Aktenzeichen: BA-2007-229-2
Bauvorhaben: Errichtung von Balkonen
Baugrundstück: Birkenfeldstr. 7
Flur Nr.: 426/11, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 61 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 62 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 72 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg in Zimmer 149b (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Otto, unter der Rufnummer 324-4630 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Maximilianstraße 4/6, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Einlegung per einfache E-Mail genügt nicht der Schriftform.

Da sich der Rechtsbehelf gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB richtet, hat ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage eines Drittbetroffenen keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Es kann deshalb beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2007 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	BA-2007-382-2
Bauvorhaben:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport
Baugrundstück:	Flößerstr. 4 c
Flur Nr.:	1812/12,
Gemarkung:	Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 61 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 62 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 72 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg in Zimmer 228 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Maximilianstraße 4/6, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Einlegung per einfache E-Mail genügt nicht der Schriftform.

Da sich der Rechtsbehelf gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB richtet, hat ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage eines Drittbetroffenen keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Es kann deshalb beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.06.2007 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: BA-2007-418-1
Bauvorhaben: Neubau einer Doppelgarage mit Dachterrasse
Baugrundstück: Provinostr. 22
Flur Nr.: 5636, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 61 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 62 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 72 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg in Zimmer 128 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Maximilianstraße 4/6, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Einlegung per einfache E-Mail genügt nicht der Schriftform.

Da sich der Rechtsbehelf gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB richtet, hat ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage eines Drittbetroffenen keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Es kann deshalb beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2007 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2006-62-1
 Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses
 Baugrundstück: Waterloostr.
 Flur Nr.: 507/2, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 61 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 62 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 72 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg in Zimmer 128 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Maximilianstraße 4/6, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Einlegung per einfache E-Mail genügt nicht der Schriftform.

Da sich der Rechtsbehelf gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB richtet, hat ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage eines Drittbetroffenen keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Es kann deshalb beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Referat 6
 Bauordnungsamt

Gebührenfestsetzung für Bodenrichtwerte

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg ermittelten Bodenrichtwerte für Baugrundstücke zum Stichtag 31.12.2006 können ab 19.07.2007 im Kundenservice des Stadtvermessungsamtes, Maximilianstraße 4, bezogen oder über das Internetportal „BORIS-BAYERN“ (www.boris-bayern.de) online abgerufen werden. Die Gebühr nach Kostengesetz (Kostenverzeichnis Nr. 2.1.1, Tarifstelle 1.8) beträgt im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg wie folgt:

Richtwertatlas zum 31.12.2006 (46 DIN A 3 – Seiten)	190 EUR
1. Einzelblattabgabe mit Werten (DIN A 3)	40 EUR
Jedes weitere Blatt mit Werten (DIN A 3)	15 EUR
Schriftliche Bodenrichtwertauskunft	20 EUR

Online-Dauerauskunft der Richtwerte zum 31.12.2006	150 EUR
Online-Einzelauskunft	20 EUR

Nach der Online-Anmeldung können die Werte sofort eingesehen und ausgedruckt werden. Die Rechnung wird dem Nutzer vom Stadtvermessungsamt per Post zugestellt.

Evtl. anfallende Versandkosten werden in Höhe des Portos erhoben.

Fragen hierzu beantwortet die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Stadtvermessungsamt Augsburg, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg, IV. Stock, Zimmer 450 und 445 (Tel. 324 – 9361 und 324 - 9362; Fax 324 - 9342).

Augsburg, 25.06.2007

Referat 6
Stadtvermessungsamt

Einziehung der „Stichstraße zur Derchinger Straße zum Anwesen Derchinger Straße 145c

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die „Stichstraße zur Derchinger Straße zum Anwesen Derchinger Straße 145c“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242 (Telefon 324-7445), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Referat 6, Tiefbauamt

Unerwartete Wasserschwankungen im Lech durch Hochwasserschutzmaßnahmen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz warnt vor unerwarteten Schwankungen des Wasserspiegels im Lech.

Bei angekündigten Starkniederschlägen am Alpenrand kann das Wasserwirtschaftsamt den Wasserstand des Forggensees (bei Füssen) vorsorglich absenken, um ein größeres Rückhaltevermögen bei einem evtl. auflaufenden Hochwasser zu schaffen. Da diese Absenkung auch vor den Schlechtwetterperioden erfolgen kann, ist es möglich, dass bereits bei noch schönem Wetter der Wasserspiegel des Lechs aufgrund der erhöhten Abflussmenge unvermutet ansteigt.

Eine Gefährdung für Personen, die sich im Flussbett oder auf Kiesbänken aufhalten (Spaziergänger, Badende oder Angler) kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Anstieg des Wasserstandes sollte das Flussbett jedenfalls möglichst frühzeitig verlassen werden. Insbesondere sollten auch Kinder über diese möglichen Gefahren aufgeklärt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt für den Aufenthalt während der Dunkelheit (z. B. Übernachten auf Kiesbänken).

An den besonders frequentierten Stellen und gefährdeten Bereichen entlang des Lechs informiert das Wasserwirtschaftsamt zur Verdeutlichung der möglichen Gefahren durch entsprechende Warnschilder.

Weitere Informationen können auf der Internetseite der Hochwasserzentrale am Wasserwirtschaftsamt Kempten unter www.bayern.de/www-ke/hvz abgerufen werden.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Zum 01. Oktober 2008 beabsichtigen wir

13 Nachwuchskräfte

für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst als Inspektoranwärterinnen/Inspektoranwärter einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges Fachhochschulstudium, das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Während des Studiums werden Anwärterbezüge (derzeit 857,66 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsoberratsrätin“ / eines „Verwaltungsoberrates“ erreicht werden. Ein späterer Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 10. Dezember 2007 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern

in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- b) die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden,
- c) am Stichtag 01.10.2008 das 28. Lebensjahr (Schwerbehinderte das 42. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Auf die Höchstaltersgrenze werden Grundwehrdienst-, Zivildienst-, und Kindererziehungszeiten angerechnet. Nähere Auskunft erteilt das Personalamt. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für Zeitsoldaten mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses oder der Fachausbildung um Einstellung bewerben.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können ab sofort im Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 3. Stock, Zimmer 352 oder in den Bürgerbüros Haunstetten, Tattenbachstr. 15 und Lechhausen, Neuburger Str. 20, abgeholt werden und müssen bis spätestens 21.09.2007 ausgefüllt im Personalamt wieder abgegeben werden.

Wir bitten, dem Antrag keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Lediglich bei Überschreitung der Altersgrenze oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen (Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeitbescheinigung, Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Kindererziehungszeiten, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kostengründen um Verständnis, dass diese nicht zurückgesandt werden können.

Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.

Der Informationsteil ist vom Antrag abzutrennen und nicht mit abzugeben.
Später eingehende Zulassungsgesuche können **nicht** berücksichtigt werden.

Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324 22 36 gerne erteilt.

Personalamt

Straßenbenennung – Bebauungsplan Nr. 288 „Sheridan-Kaserne“

1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 24.05.2007 (Drucksache-Nr. 07 / 00167) erfolgten fünfzehn Straßenbenennungen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 288 „Sheridan-Kaserne“.

Die künftigen Straßenbezeichnungen lauten:

1. Pröllstraße

Straßenschlüssel: 09841

Flurkarte: N.W. 11.23.7/11/12/16/17
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9/10

2. Karl-Nolan-Straße

Straßenschlüssel: 09842

Flurkarte: N.W. 11.23.6/7
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9

3. Walchstraße

Straßenschlüssel: 09843

Flurkarte: N.W. 11.23.11/12
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9

4. Max-Josef-Metzger-Straße

Straßenschlüssel: 09844

Flurkarte: N.W. 11.23.6/11
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9/10**5. Siegfried-Aufhäuser-Straße**

Straßenschlüssel: 09845

Flurkarte: N.W. 11.23.2/7
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16 + 17
Planquadrat: G 9**6. Ernst-Lossa-Straße**

Straßenschlüssel: 09846

Flurkarte: N.W. 11.23.7
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9**7. Wilhelm-Reitzmayr-Straße**

Straßenschlüssel: 09847

Flurkarte: N.W. 11.23.6/7
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9**8. Oskar-Schindler-Straße**

Straßenschlüssel: 09848

Flurkarte: N.W. 11.23.12/13
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9/10**9. Otto-Sauler-Straße**

Straßenschlüssel: 09849

Flurkarte: N.W. 11.23.7/8/12/13
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9**10. Otto-Schalk-Straße**Straßenschlüssel: 09850
Flurkarte: N.W. 11.23.2
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 17
Planquadrat: G 9**11. Willi-Weise-Straße**

Straßenschlüssel: 09851

Flurkarte: N.W. 11.23.7/12
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9/10**12. Weichenbergerstraße**

Straßenschlüssel: 09852

Flurkarte: N.W. 11.23.12
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9/10**13. General-Cramer-Weg**

Straßenschlüssel: 09853

Flurkarte: N.W. 11.23.11/12
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16

Planquadrat: G 9/10

14. John-May-Weg

Straßenschlüssel: 09854

Flurkarte: N.W. 11.23.2/7
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16 + 17
Planquadrat: G 9

15. Sheridanweg

Straßenschlüssel: 09855

Flurkarte: N.W. 11.23.8
Postleitzahl: 86157
Stadtbezirk: 16
Planquadrat: G 9

Begründung:

1) bis 12) und 15): Vorschlag der „Initiative Denkort Halle 116“ vom Januar 2007 und des REGENBOGENS im Augsburger Stadtrat vom 17.01.07

13) bis 15): Vorschlag des Vereins „Amerika in Augsburg e.V.“ vom 1. März 2007 und der CSU-Fraktion vom 19.03.07

zu 1) Pröllstraße

Anna Pröll sowie ihr Mann **Josef Pröll** mit seinen beiden Brüdern **Fritz Pröll** und **Alois Pröll** zählten zu den aktivsten Augsburger Widerstandskämpfern gegen das NS-Regime.

Anna Pröll wurde am 12. Juni 1916 als zweites Kind von Karl und Rosa Nolan in Augsburg geboren. Sie geht in Pfersee zur Schule und ist im Sportverein Pfersee aktiv. Sie lernt den Beruf der Verkäuferin. 1932 tritt Anna Pröll der kommunistischen Jugend bei. Nach der Verhaftung der Eltern durch die Nationalsozialisten schließt sich Anna Pröll mit anderen Jugendlichen 1933 zu einer Widerstandsgruppe zusammen. Sie wird am 1. September 1933 verhaftet. Im Juli 1934 erfolgt die Verurteilung zu 21 Monaten Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Sie verbüßt die Strafe in Einzelhaft. Sie wird im April 1936 aus dem Gefängnis Aichach ins Frauenkonzentrationslager Moringen überstellt. Dort wird sie erst im August 1937 entlassen. Ihr Vater, mit dem sie verurteilt wurde, wird am 31. Oktober 1937 im KZ Dachau ermordet. Im November 1938 heiratet sie den Widerstandskämpfer Josef Pröll, der schon 1939 für fast sechs Jahre in KZ-Haft genommen wird. Anna Pröll ist mit ihrem kleinen Kind auf sich allein gestellt. Trotzdem hält sie Kontakt zu Widerstandskämpfern in Augsburg und München. 1945 verweigert sich Anna Pröll der Einberufung als Militärhelferin und geht in die Illegalität. Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus betreut Anna Pröll zusammen mit ihrem Mann NS-Opfer. Bis ins hohe Alter ist sie gegen Neofaschismus aktiv. Für ihr Engagement erhält sie 2002 das Bundesverdienstkreuz und wird im März 2003 Ehrenbürgerin der Stadt Augsburg. Anna Pröll verstarb am 28. Mai 2006 in Augsburg.

Der gelernte Dreher **Josef Pröll** wurde am 19. März 1911 in Augsburg geboren. Als Mitglied der „Roten Hilfe“ und der KPD wird er nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in das KZ Dachau verbracht. Nach seiner Entlassung unterstützt er andere Verfolgte. Er sammelt mit anderen zusammen Gelder für notleidende Familien der verhafteten Nazigeegner. Zu diesem Zweck verkaufen sie auch Schriften, die gegen das Naziregime gerichtet war. Josef Pröll wird 1939 erneut verhaftet und durchläuft die Konzentrationslager Buchenwald, Natzweiler und Dachau. Im KZ Buchenwald aktives Mitglied des illegalen Lagerkomitees. Er ist dort „Läufer der Effektenkammer“. Zusammen mit vielen anderen wirkt er aktiv an der Selbstbefreiung des Lagers mit. Josef Pröll war insgesamt 8 Jahre und 6 Monate in KZ-Haft. Josef Pröll ist am 27. März 1984 gestorben.

Fritz Pröll wurde am 23.4.1915 in Augsburg geboren. Der Mechaniker ist bei der MAN beschäftigt. Er schließt sich 1934 der „Roten Hilfe“ an und sammelt mit anderen Gelder für notleidende Familien der verhafteten Nazigeegner. Zu diesem Zweck verkaufen sie auch Schriften, die gegen die Naziregierung gerichtet waren. Er wird wegen dieser Aktivitäten verhaftet und wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu drei Jahren Gefängnis, der höchsten Jugendstrafe der damaligen Zeit verurteilt. 1937 kommt er ohne weiteres Urteil ins KZ Dachau in die Strafkompagnie. 1939 trifft er seinen Bruder Josef im KZ Buchenwald. Er befindet sich auch hier in einer Strafkompagnie. Nach über einem Jahr im KZ Natzweiler wird er in das unterirdische KZ Dora überstellt. Fritz Pröll kommt im KZ Dora ins „Krankenrevier“ als „Schreiber“ und ist auch dort Mitglied der internationalen Widerstandsorganisation. Aus Angst bei der Folter andere zu verraten, nimmt er sich am 22.11.1944 das Leben. Die Organisation war durch einen Spitzel „aufgeflogen“.

Der Feilenhauer **Alois Pröll** wurde am 7.4.1913 geboren. Er ist in Augsburg Mitglied der „Roten Hilfe“ und des kommunistischen Jugendverbandes. Er sammelt mit anderen zusammen Gelder für notleidende Familien der verhafteten Nazigeegner. Schon im August 1933 wird er verhaftet und ins KZ Dachau verschleppt. Er kommt dort in die Strafkompagnie und wird gefoltert und misshandelt. Nach seiner Entlassung erholt sich Alois Pröll von der „Gestapo-Sonderbehandlung“ nicht mehr. Er starb im August 1942 im Alter von 29 Jahren an den Folgen der KZ-Haft.

zu 2) Karl-Nolan-Straße

Karl Nolan wurde am 2. Mai 1891 in Gingen geboren. Er nimmt als Soldat am Ersten Weltkrieg teil und wandelt sich dabei zum Kriegsgegner. Er arbeitet als Webmeister in der Spinnerei-Weberei Pfersee. Er engagiert sich in Pfersee gegen den Krieg. Über die „Rote Hilfe“ wird er später Mitglied der KPD. Schon 1932 wird er nach dem Verteilen von Flugblättern an einen Soldaten wegen „Wehrkraftzersetzung“ zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Nach seiner Entlassung wird er 1934 erneut verhaftet und wegen Vorbereitung zum Hochverrat abgeurteilt. Er wird im KZ Dachau am 31. Oktober 1937 ermordet.

zu 3) **Walchstraße**

Johann Walch, geboren 8.3.1910 in Augsburg, war Former in der MAN. Er versuchte gegen die Nationalsozialisten eine Unabhängige Sozialistische Gewerkschaft (USG) und den Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK) in Augsburg aufzubauen. Er führte phantasiereiche Aktionen gegen das NS-Regime durch. 1938 verhaftet und 1939 zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt, kam er anschließend in mehrere Konzentrationslager. Seine Frau **Anna Walch** war ebenfalls Mitglied des ISK. Sie wurde 1910 geboren und war in der Zwirn- und Nähfadefabrik Göggingen (ZNFG) beschäftigt. Anna Walch wurde 1938 verhaftet und 1939 zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

zu 4) **Max-Josef-Metzger-Straße**

Max Josef Metzger wurde am 3.2.1887 in Schopfheim geboren. Er wurde 1911 zum Priester geweiht. 1919 gründete es die Missionsgesellschaft vom Weißen Kreuz, das heutige Christkönigsinstitut. Schon in der Weimarer Republik engagierte er sich für den Frieden. Als Gegner der NS-Kriegspolitik wurde er mehrmals verhaftet. 1943 verfasste er ein Memorandum gegen den Krieg und für einen deutschen Friedensstaat. Durch eine Agentin gelangte die Denkschrift in die Hände der Nationalsozialisten. Metzger wurde daraufhin verhaftet und zum Tode verurteilt. Er wurde am 17.4.1944 in Brandenburg hingerichtet.

zu 5) **Siegfried-Aufhäuser-Straße**

Siegfried Aufhäuser wurde geboren 1861 in Augsburg als Sohn eines jüdischen Spirituosenfabrikanten. Der „Vater der deutschen Angestelltengewerkschaften“, rief gemeinsam mit dem Vorsitzenden des ADGB 1920 den Generalstreik gegen den rechten Kapp-Lüttwitz-Putsch aus. Später war Aufhäuser Vorsitzender der freien Angestelltengewerkschaft und Reichstagsabgeordneter der SPD. Trat 1932 nach von Papens „Preußenschlag“ erneut für einen Generalstreik ein. Er fand aber keine Gefolgsleute. 1933 emigriert: Prag, Paris, New York; 1951 zurück nach Berlin, 1952 - 1959 Vorsitzender des DAG-Landesverbands Berlin. Er starb 1969 in Berlin. Die DAG verlieh Jahr für Jahr die „Siegfried-Aufhäuser-Medaille“.

zu 6) **Ernst-Lossa-Straße**

Ernst Lossa (1929 - 1944) war das Kind eines Augsburgers, der sein Geld mit hausieren verdiente. Der Vater wurde im Konzentrationslager ermordet. Ernst Lossa wuchs in Kinderheimen auf. 1942 wurde er in die Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren überwiesen. Die Urteile über den Buben sind unterschiedlich. Die Euthanasie-Vorgänge in Kaufbeuren und Irsee durchschaute er und versuchte, ihnen zu entgehen. Am 9. August 1944 wurde er dennoch ihr Opfer - er wurde nachts durch zwei Spritzen getötet. Dr. von Cranach, nach dem Krieg Leiter der Anstalt: „Er war nicht geisteskrank sondern nur schwer erziehbar!“.

zu 7) **Wilhelm-Reitzmayr-Straße**

Wilhelm Reitzmayr ist geboren am 26.10.1916 und verstorben am 7.8.2001 in Linz/Donau. Er kämpfte für die spanische Republik, war ab 1941 Häftling im KZ Dachau sowie dann in den Außenlagern Haunstetten und nach dessen Zerstörung durch Bomben in Pfersee. Er weigert sich im KZ-Außenlager Pfersee, Mithäftlinge zu schlagen: „Ich habe nicht Blockältester werden wollen, ich bin dazu bestimmt worden. Ich bin Häftling wie die anderen.“

zu 8) **Oskar-Schindler-Straße**

Oskar Schindler wurde am 28.04.1908 in Zwittau im Sudetenland geboren und starb am 9.10.1974 in Hildesheim. Er war ein sudetendeutscher Industrieller, der während des Zweiten Weltkrieges etwa 1.200 bei ihm angestellte jüdische Zwangsarbeiter vor der Ermordung in den Vernichtungslagern des Nationalsozialismus bewahrte. Weltbekannt wurde Oskar Schindler erst 19 Jahre nach seinem Tod durch den mit sieben Oscars ausgezeichneten Film „Schindlers Liste“ des US-amerikanischen Regisseurs Steven Spielberg.

zu 9) **Otto-Sauler-Straße**

Otto Sauler wurde 26.9.1900 in Augsburg geboren. Er arbeitete als Dreher in der MAN. Sauler war bis zur Zerschlagung Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes und der Naturfreunde und wurde zum Stellvertreter Bebo Wagers bei den Augsburger Revolutionären Sozialisten. Nach der Enttarnung der Gruppe im April 1942 wurde er im August 1943 vom Volksgerichtshof zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

zu 10) **Otto-Schalk-Straße**

Otto Schalk, geboren am 15.4.1902, war Mitglied der MAN-Gruppe der Augsburger Revolutionären Sozialisten um Bebo Wager. Schalk arbeitete als Kraftfahrer und war wegen seiner Mitgliedschaft in der KPD von 1934 bis 1936 im Konzentrationslager Dachau. Nach der Enttarnung der Gruppe im April 1942 wurde er im September 1943 vom Oberlandesgericht München zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt.

zu 11) **Willi-Weise-Straße**

Willi Weise wurde am 23.5.1900 in Augsburg geboren. Er wird als Kommunist im März 1933 verhaftet und erst am 4. Juli 1935 entlassen. Er versucht danach eine Widerstandsgruppe aufzubauen. Er hatte dabei auch Kontakt mit den Münchner Widerstandskämpfern der „Olschewski-Gruppe“. Willi Weise wurde am 16. August 1939 verhaftet und ins KZ Flossenbürg gebracht. Dort ist er am 20.11.1941 gestorben.

zu 12) **Weichenbergerstraße**

Anna Weichenberger und **Josef Weichenberger** engagieren sich in der Roten Hilfe und unterstützen dabei Verfolgte des NS-Regimes. Im Sommer 1935 werden sie verhaftet und wegen Vorbereitung zum Hochverrat am 9.12.1936 abgeurteilt. Anna

Weichenberger kommt für fünf Jahre ins Zuchthaus und danach in das KZ Ravensbrück wo sie am 26.7.1942 stirbt. Josef Weichenberger stirbt schon am 27. Mai 1937 im Zuchthaus Amberg. Er ist gerade erst 26 Jahre alt.

zu 13) **General-Cramer-Weg**

Generalmajor Kenneth F. Cramer kam mit der 43. US-Infanteriedivision im Oktober 1951 nach Augsburg. Er nahm sofort engen Kontakt mit den Deutschen auf und unterstrich immer wieder, dass seine Truppen keine Besatzungssoldaten seien, sondern Aufgaben gemeinsam mit den Deutschen zu lösen hätten. Die Öffnung der Kasernentore für die deutsche Zivilbevölkerung war ihm ebenso ein Anliegen wie der Wohnungsbau für die Soldatenfamilien, wodurch viele, ursprünglich beschlagnahmte Gebäude wieder frei wurden. Verantwortlich war er auch für das Jugendprogramm der US-Armee, genannt German Youth Activity (GYA). Cramer verstarb in Deutschland infolge eines Herzinfarktes bei der Jagd in Hohenfels.

zu 14) **John-May-Weg**

John J. May war von August 1950 bis Anfang 1952 als so genannter Resident Officer für Augsburg, Stadt und Land, sowie Friedberg mit Dienstsitz in Augsburg tätig. Er unterstand als ziviler Repräsentant der US-Regierung der so genannten Hohen Kommission. May war ständig darum bemüht, das Verhältnis zwischen Amerikanern und Deutschen auf allen Ebenen zu normalisieren, unter anderem durch Austauschprogramme und Einladungen zu US-Feiertagen. Unter seiner Zuständigkeit gab es erstmals auch keine offizielle Siegesparade am 8. Mai. Sein größter Erfolg war die Gründung eines deutsch-amerikanischen Gesprächskreises, in welchem alle Probleme zur Sprache kamen und gemeinsame Lösungen erzielt wurden. Auch nach Beendigung seines Dienstes blieb er der Stadt Augsburg verbunden.

zu 15) **Sheridanweg**

Carl V. Sheridan diente als Gefreiter im 47. Infanterieregiment der 9. US-Division und starb am 26. November 1944 nach Angaben der amerikanischen Truppen in der Nähe der Burg „Frenzenberg“. Die hohe militärische Auszeichnung („Medal of honor“) erhielt er posthum für die bemerkenswerte Tapferkeit bei der Eroberung der Frenzer Burg in der Nähe von Weisweiler. Nach ihm benannten die Amerikaner eine aus drei deutschen Kasernen bestehende neue US-Kaserne im Augsburger Westen, die Sheridan-Kaserne.

gez.

L a n d t h a l e r
Stadtvermessungsamt

